

Aufwands- und Vergütungsordnung des TV Lauchringen 1925 e.V.  
gültig ab 1. Juli 2007  
gemäß Beschluss des Vorstandes vom 12.06.2007

## 1 Grundsätzliches und Zweck

- 1.1 Der Verein hat gem. § 15 „Vereinsordnung“ das Recht Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe zu erlassen.
- 1.2 Diese Ordnung gilt für den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Geschäftsstelle, die Abteilungsleiter, sowie Übungsleiter und eingesetzte Helfer und Mitglieder.
- 1.3 Diese Ordnung hat den Zweck, die Mitglieder aller Abteilungen gleich zu behandeln.

## 2 Aufwandsentschädigung

### 2.1 Übungsleitergelder

- 2.1.1 Übungsleitergelder werden nur für effektive ausgeschriebene und abgehaltene Unterrichtsstunden, Kurse, Trainingseinheiten vergütet.
- 2.1.2 Alle zusätzlich aufgewendeten Zeiten (wie Vorbereitungen, Sitzungen, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausbildungen usw.) werden nicht vergütet.
- 2.1.3 Zeiten von Praktikanten, die am Unterrichtsbetrieb teilnehmen werden nicht vergütet.
- 2.1.4 Eine Stunde entspricht einer Zeitstunde.
- 2.1.5 Pro Zeitstunde werden folgende Aufwandsentschädigungen bezahlt:
- |  |        |
|--|--------|
| – Helfer   | € 2,00 |
| – Übungsleiter ohne Lizenz, die eine eigene Gruppe leiten                | € 5,30 |
| – Übungsleiter mit Lizenzen,<br>die regelmässig überholt werden müssen   | € 7,00 |
| Gilt ebenfalls für ÜL im Schuldienst mit Bescheinigung der Schulleitung. |        |
| - Ohne gültige Lizenz/Bescheinigung wird der Stundensatz auf reduziert.  | € 5,30 |

# Aufwand und Vergütungsordnung des TV Lauchringen 1925 e.V.

## 2.2 Tagessätze

2.2.1 Für sportartbezogenen Wettkampfbetrieb haben folgende Tagessätze Gültigkeit:

- über 6 Stunden: 1 Tagessatz von 4 Stunden
- bis 6 Stunden: anteilig, aber max. ½ Tagessatz von 2 Stunden

## 2.3 Nachweis

2.3.1 Für die Aufwandsentschädigung ist das vereinsgültige Formular auszufüllen und spätestens bis zum 2. November eines Jahres unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu senden. (Ausnahme Skiabteilung hier erfolgt die Auszahlung über die Kasse der Skiabteilung, nach Skisaisonsende).

2.3.2 Die Genehmigung durch Unterschrift des Abteilungsleiters ist Voraussetzung, damit die Geschäftsstelle die Auszahlung veranlassen kann.

2.3.3 Das Turnvereingeschäftsjahr für die Vergütung der Aufwandsentschädigung geht vom 01.11. bis 31.10. eines Jahres.

2.3.4 Für die Skiabteilung wird die Vergütung der Aufwandsentschädigung einmal pro Jahr am Ende der Wintersaison vorgenommen. Die Vergütungsperiode der Skiabteilung geht vom 01.05. bis 30.04. eines Jahres.

## 3 Reisekostenentschädigung

### 3.1 Fahrkosten

3.1.1 Fahrtkosten pro km € 0,25

3.1.2 Wenn immer möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Wäre ein Teilnehmer in der Lage an einer Fahrgemeinschaft teilzunehmen und entscheidet sich aus privaten Gründen dagegen, entfällt eine Erstattung.

3.1.3 Unter 20 km Entfernung (einfache Wegstrecke) wird kein Fahrgeld erstattet.

3.1.4 Falls öffentliche Verkehrsverbindungen günstiger und zumutbar sind, sind diese zu benutzen.

# Aufwand und Vergütungsordnung des TV Lauchringen 1925 e.V.

## 3.2 Fahrtkostenentschädigung für Ausbildungs- und Wettkampfbetrieb

3.2.1 Möglichst mit Gemeindebus fahren.

3.2.2 Max. 2 Autos können pro Spieltag für die Mannschaft abgerechnet werden.

3.2.3 Ausnahme Skiabteilung: keine Entschädigung für Km bei Fahrten zu Ausbildungs- und Wettkampfbetrieb.

## 3.3 Reisekosten und Kleinausgaben

3.3.1 Die Reisekosten müssen immer im voraus vom Abteilungsleiter genehmigt sein und werden durch die Geschäftsstelle vergütet. (Ausnahme Volleyball- und Skiabteilung – wird direkt durch die Abteilung vergütet.)

3.3.2 Die Reisekosten müssen sofort, aber spätestens im gleichen Kalenderjahr abgerechnet werden.

3.3.3 Auf dem Reisekostenbeleg müssen folgende Punkte aufgeführt sein:

- Den Beginn und das Ende der Reise
- Anlass der Reise
- Reiseziel und die entstandenen Kosten

# 4 Entschädigung für Unterrichtsmaterial und Neuanschaffungen

## 4.1 Unterrichtsmaterial

4.1.1 Kosten für Unterrichtsmaterial sind durch den Abteilungsleiter zu genehmigen.

4.1.2 Es werden höchstens 50 % der Kosten für Literatur und Tonträger übernommen. Diese Literatur und Tonträger sind dann Eigentum des Übungsleiters.

4.1.3 Falls das Unterrichtsmaterial zu 100 % vom Verein bezahlt wird, ist es Eigentum des Vereins und wird unter die Verwaltung des TV gestellt.

## 4.2 Neuanschaffungen

4.2.1 Neuanschaffungen und Investitionen über € 250,- pro Kalenderjahr sind grundsätzlich vom Vorstand zu genehmigen.

4.2.2 Gesamtanschaffungen pro Kalenderjahr bis max. € 250,- können vom Abteilungsleiter genehmigt werden.

## **5 Startgelder für Wettkämpfe**

- 5.1 Der TV zahlt die Startgelder für Wettkämpfe an Meisterschaften und damit verbundene Vorbereitungsturniere nach vorhergehender Absprache mit dem Abteilungsleiter.

## **6 Aufwandsersatz als Spende**

- 6.1 Ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied kann einen bestehenden Aufwandsersatz an den gemeinnützigen Verein zurückspenden. Es handelt sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.
- 6.2 Eine Spendenbescheinigung darf an den Spender nur durch die Geschäftsstelle ausgestellt werden.
- 6.3 Die Spendenbescheinigung muss durch den Vorstand bestätigt werden.